

16./IV. 1916

**Die Streu-, Heide- und Weidenuzung.**

Berlin, 14. April. Wie berichtet, bestimmt eine Bundesratsverordnung vom 13. April, daß Besitzer von Privatforsten und anderen, nicht landwirtschaftlich genutzten Grundstücken von der höheren Verwaltungsbehörde angehalten werden können, einzelnen Personen sowohl wie Gemeinden oder Kommunalbehörden die Benutzung ihrer Grundstücke zur Gewinnung von Streumaterial jeder Art und von Futtermitteln, namentlich von Heideaufwuchs zu Futterzwecken zu gestatten, und endlich auch auf ihren Grundstücken Schweine und Rindvieh weiden zu lassen und zu diesem Zwecke erforderliche Hürden und Unterfunftsräume anzulegen.

Infolge des Futtermangels wird in weitestem Umfange Stroh für Futterzwecke verwendet. Die als Ersatz für Stroh in Betracht kommende Torfstreu steht nicht in völlig ausreichendem Maße zur Verfügung, teils weil die Erzeugung infolge Arbeitermangels zurückgegangen, teils weil sie von der Heeresverwaltung in Anspruch genommen ist. Waldstreu, die als Ersatz übrigbleibt, ist von den staatlichen Forstverwaltungen schon im Vorjahr überall zur Verfügung gestellt worden. Durch die neue Verordnung sollen auch die Privatbesitzer zur Waldstreuversorgung herangezogen werden.

Auch der Heideaufwuchs kann bei richtiger Verwendung zur Vinderung des Futtermangels beitragen. Der Kriegsausbruch für Ersatzfutter z. B. stellt ein gutes Futtermehl aus den getrockneten und gemahleneu Blatt- und Rindeteilen der Heide her. Frische Heide findet auch als Raufutter für alle Viehgattungen Verwendung. Zu all diesen Zwecken sollen die verfügbaren Heidebestände allenthalben Verwendung finden können.

Schließlich hat es sich als notwendig herausgestellt, zur Behebung des Futtermangels in möglichst großem Umfang Graswuchs und Klee für den nächsten Winter als Heu zu konservieren. Für den Sommer ist infolgedessen eine weitgehende Ausbeutung derjenigen Futtermengen erwünscht, die der Wald, die Heide, die Oedländerreien und dergleichen bieten. Die neue Verordnung will die Ausnutzung der Waldweiden gegebenenfalls auch gegen den Willen der Besitzer ermöglichen. Die Weiderechtigung soll sich aber nur auf Schweine und Rindvieh erstrecken, da die Zulassung von Schafen und Ziegen den jungen Baumbestand gefährden könnte. Die Anlage von Hürden und Unterfunftsräumen, gegen entsprechende Entschädigung der Besitzer, mußte vorgesehen werden, um auch Vieh aus größeren Entfernungen heranzuführen und auch während der Nächte unterbringen zu können.